

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt u. Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**WKO Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E [praesidium@wkostmk.at](mailto:praesidium@wkostmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 20. März 2014

**Stellungnahme - Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2014**  
**GZ: ABT13-12.00-26/2014-194**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes eines Gesetzes über den Einbau, den Betrieb, die Instandhaltung, die Überprüfung und Nachrüstung von Hebeanlagen (Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2014) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die WKO Steiermark, dass nunmehr auch Hebeanlagen und Aufzüge im privaten Bereich des Wohnbaues, in Schulen, Krankenhäusern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit dem Stmk. Hebeanlagengesetz 2014 an die Regelungen auf Bundesebene (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009) hinsichtlich gewerblichen Betriebsanlagen angeglichen werden.

Im Detail

**zu § 1 Geltungsbereich**

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis regen wir an, dass „*Hebeeinrichtungen für Personen*“ vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeiten mit deren Evaluierung.

**zu § 6 Abnahmeprüfung**

Hinsichtlich Abs. 5 wird vorgeschlagen, dass das Ergebnis der Baubehörde zur Kenntnis gebracht werden muss.

Die in Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit die Hebeanlagen bei mängelfreiem Abnahmebefund in Betrieb nehmen zu dürfen ist eine begrüßenswerte Verbesserung und Beschleunigung des Verfahrens im Gegensatz zur bisherigen Regelung und hat sich auch schon in gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer bewährt.

**zu § 9 Prüfungsintervalle für die regelmäßigen Überprüfungen**

Generell wird hinsichtlich der Prüfintervalle die Anlehnung an die HBV unterstützt. Die Verkürzung des Prüfintervalls auf sechs Monate bei überwachungsbedürftigen Hebeanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 - 3 und damit ein Abweichen von der HBV wird von uns jedoch abgelehnt.

#### zu § 10 Betreuung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen

Das Wort „Wartung“ könnte in Abs. 2 insoweit irreführend verstanden werden, dass die Wartung praktisch durch die Hebeanlagenwärterin/den Hebeanlagenwärter oder ein Betreuungsunternehmen durchgeführt werden können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Wartung nur von einer Fachfirma durchgeführt werden darf.

#### zu § 12 Prüfungsintervalle für Betriebskontrollen

Mit der Formulierung „Lastträger mit einer Tür und einem Lichtgitter an jeder Lastträgeröffnung“ in Abs. 2 Z 1 wird im Vergleich zur HBV eine Verschärfung eingeführt, die abgelehnt wird. In der HBV ist kein kumulatives Erfordernis dieser beider Voraussetzungen festgeschrieben.

Weiters ersuchen wir in Abs. 3 Z 3 hinsichtlich der „massiven Schächte“ eine Ausweitung auf Stahl- bzw. Glasschächte gemäß ÖNORM B2459 aufzunehmen. Diese gelten ebenfalls als massive Schächte.

#### zu § 20 Sicherheitstechnische Überprüfung und allfällige Nachrüstungsmaßnahmen

Die Regelungen der Prüf- und allfälligen Nachrüstverpflichtung für bestehende und in Betrieb befindliche Aufzüge oder Hebeeinrichtungen für Personen - die keine CE-Kennzeichnung aufweisen - wird von uns unterstützt. Insbesondere um einen einheitlichen sicherheitstechnischen Stand aller Aufzugsanlagen in Österreich zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Durchführung der sicherheitstechnischen Überprüfung halten wir den Zeitplan zwischen einem und drei Jahren für realistisch. Bei der Durchführung der geeigneten Nachrüstungsmaßnahmen für hohe Risiken - innerhalb einer Frist von zwei Jahren - haben wir jedoch Bedenken hinsichtlich der Machbarkeit. Erfahrungen aus den bereits in anderen Bundesländern abgeschlossenen Nachrüstmaßnahmen haben gezeigt, dass es länger als zwei Jahre dauern kann bis die entsprechenden Planungen und Entscheidungsprozesse bei den Eigentümern abgeschlossen sind und die entsprechenden finanziellen Mittel für die Nachrüstung zur Verfügung stehen. Die bisher in anderen gesetzlichen Regelungen und in der ÖNORM B2454-1 angeführte Frist von fünf Jahren hat sich grundsätzlich als praktikabel erwiesen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Thomas Spann  
Direktor